

Änderungsfassung

**Fünfter Beschluss des Fachbereichs 05 –Sprache, Literatur, Kultur - vom 02.12.2015
zur Änderung der Speziellen Ordnung des Master-Studiengangs „Sprachtechnologie und
Fremdsprachendidaktik“ (STFD) des Fachbereichs 05 vom 20.05.2009
zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbeschluss vom 14.07.2014**

I. §20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)	§ 20 (zu §31 Abs. 1 AllB)
(1) In die Gesamtnote gehen die Modulnoten der nach Studienverlaufsplan im zweiten und dritten Semester zu belegenden Module und des Thesis-Moduls ein.	(1) In die Gesamtnote gehen die Modulnoten der nach Studienverlaufsplan im zweiten und dritten Semester zu belegenden Module und des Thesis-Moduls ein.
(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach (1), wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in dreifacher Wertung eingeht.	(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach (1), wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in dreifacher Wertung eingeht. <u>Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der CP-gewichteten Noten der eingebrachten Module durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte der eingebrachten Module dividiert wird.</u> <u>Beispiel:</u> <u>$(\text{Note Modul 1} \times \text{CP}) + (\text{Note Modul 2} \times \text{CP}) +$</u> <u>$(\text{Note Modul 3} \times \text{CP}) + (\dots) /$</u> <u>Gesamt-CP der eingebrachten Module</u>